

Allgemeine Geschäftsbedingung für Arbeitnehmerüberlassung

Der Firma
SUBASIC GmbH
Altöttinger Straße 5/a
D – 84577 Tüßling

§ 1 Verleih vom Personal

Der Verleiher stellt dem Entleiher auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – kurz AÜG) Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung auf den Montagebaustellen bzw. den Produktionsstätten des Entleihers zur Verfügung.

§ 2 AÜG Erlaubnis

Der Verleiher erklärt im Besitz einer gültigen nach §1 AÜG erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu sein. Bei Wegfall der Erlaubnis wird der Verleiher den Entleiher unverzüglich unterrichten. Eine Kopie dieser Erlaubnis wird der Verleiher mit Vertragsabschluß dem Entleiher Vorlegen.

§ 3 Beginn, Dauer und der Ort

Beginn, Dauer und Ort des Einsatzes sowie die auf den Baustellen jeweils erforderliche Anzahl und Qualifikation des Personals werden gesondert festgelegt. Umsetzung des Leihpersonals zwischen Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann der Entleiher entsprechend den Erfordernissen auf den Baustellen vornehmen wenn er den Verleiher entsprechen darüber informiert.

§ 4 Entleiher Berechtigung

Der Entleiher ist berechtigt, unzureichend qualifiziertes oder aus anderen Gründen nicht geeignetes Personal jederzeit unter Angabe des Grundes für ihn kostenlos zurückzusenden. Der Verleiher wird hierfür unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, Ersatzpersonal bereitstellen, ebenso bei Ausfällen durch Krankheit oder Urlaub, sofern Entleiher dies fordert. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Entleihers kann der Verleiher keinen Personaltausch vornehmen.

Für als ungeeignet abgewiesene Arbeitnehmer erfolgt keine Vergütung der Reisekosten oder der Testzeit für den ersten Tag.

§ 5 Vertrag

Zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer werden unmittelbare vertragliche Beziehungen nicht begründet. Der Verleiher stellt sicher, dass sein Personal den Weisungen der Baustellenaufsicht des Entleihers Folge leistet und die auf den Baustellen geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhält.

§ 6 Kosten

Die Kosten müssen im Vertrag klar und deutlich definiert sein, der Vertrag muss unterschrieben sein von beiden Parteien.

§ 7 Zahlung

Die von den Leiharbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden werden einmal monatlich, zum letzten des jeweiligen Monats abgerechnet. Abrechnungsgrundlage sind ausschließlich die von der zuständigen Baustellenleistung des Entleihers unterschriebenen Stundennachweise.

Der Entleiher bezahlt die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

§ 8 Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer, die nicht einem EG-Staat angehören, müssen vor Arbeitsaufnahme die Arbeiterlaubnis nach § 284 SGB III im Original der zuständigen Führungskraft des Entleihers vorlegen und die Kopie dieser Erlaubnis übergeben.

§ 10 Verwaltungs- Berufsgenossenschaft

Die Leiharbeitnehmer sind, vor Arbeitsaufnahme, durch den Verleiher bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg ordnungsgemäß gegen Arbeitsunfälle zu versichern.

§ 11 Abmeldung des Leiharbeitnehmer

Der vorliegende Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann vom Entleiher sowie Verleiher mit einwöchiger Frist gekündigt werden. Durch Fertigstellung von Montageabschnitten, durch Baustellenunterbrechungen oder Beendigungen von Baustelleneinsätzen frei werdendes Personal, auch einzelne Leiharbeitnehmer, kann der Entleiher mit einer Ankündigungsfrist von 5 Werktagen dem Verleiher wieder zur Verfügung stellen.

§ 12 Abtretung

Eine Abtretung der dem Verleiher aus diesem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gegen den Entleiher zustehenden Forderung ist ausgeschlossen.

§ 13 Mitarbeiter Garantie

Der Verleiher garantiert, dass seine Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen in arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Kategorien Lärm, Schweißrauch, Arbeiten unter Absturzgefahr und nach Notwendigkeit auch die Kategorie Atemschutz einbezogen sind. Auf Verlangen des Entleihers sind die entsprechenden Nachweise vorzuliegen.

§ 14 Vorbehalt

Die Firma Subasic nimmt sich dem Vorbehalt und das Recht die AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.